

# **F1** FINANZORDNUNG BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KREISVERBAND ALTMARK

Antragsteller\*in: Christian Franke-Langmach  
Tagesordnungspunkt: 5. Finanzen und Haushalt

## **Antragstext**

1 Neben den Finanzordnungen des Bundesverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und des  
2 Landesverbandes Sachsen-Anhalt von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und dem Parteiengesetz,  
3 gibt sich der Kreisverband Altmark die folgende Finanzordnung.

### **4 Bestandteile der Finanzordnung sind die**

- 5 • Kassenordnung
- 6 • Beitragsordnung
- 7 • Erstattungsordnung

### **8 Teil 1 Kassenordnung**

#### **9 §1 Allgemeine Bestimmungen**

- 10 1. Diese Finanzordnung gilt für den Kreisverband Altmark von BÜNDNIS 90/DIE  
11 GRÜNEN (KV Altmark).
- 12 2. Die/der Schatzmeister\*in ist in Finanzfragen Ansprechpartner\*in des  
13 Kreisverbandes und allen Organen des Kreisverbandes jederzeit unter  
14 Beachtung des Datenschutzes auskunftspflichtig.

#### **15 §2 Konten und Kassenführung**

- 16 1. Alle Konten sind auf den Namen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV Altmark zu  
17 eröffnen.
- 18 2. Verfügungsberechtigt über die Girokonten sind die/der Schatzmeister\*in,  
19 die beiden Vorsitzenden des KVs sowie die/der Geschäftsführer\*in. Es gilt  
20 das Vier-Augen-Prinzip. Ein Kontozugriff ist nur mit Unterschriften von  
21 zwei Verfügungsberechtigten möglich (Satzung KV Altmark §8 (8)).
- 22 3. Finanzausgaben bis 200,00 € können durch die/den Schatzmeister\*in  
23 verantwortet werden.
- 24 4. Über Finanzausgaben über 200,00 € entscheidet der Kreisvorstand.
- 25 5. Ausgaben über 2500,00 € sind von der Mitgliederversammlung in der Regel  
26 vorher zu bestätigen.

#### **27 §3 Haushalt**

- 28 1. Die/der Schatzmeister\*in ist für die ordnungsgemäße Haushaltsführung des  
29 Kreisverbandes in dem Sinne verantwortlich, dass der Kreisverband seinen  
30 Verbindlichkeiten und politischen Aufgaben jederzeit nachkommen kann.

- 31 2. Die/der Schatzmeister\*in erstellt einen Haushaltsplan für das kommende  
32 Jahr, über den der Vorstand des Kreisverbandes beschließt und der von der  
33 Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Der Beschluss der  
34 Mitgliederversammlung hat möglichst noch im alten Jahr zu erfolgen.
- 35 3. Der Haushaltsplan ist nach Möglichkeit entsprechend dem bundesweit  
36 gültigen Kontenrahmenplan zu gestalten und soll eine mittelfristige  
37 Finanzplanung beinhalten, aus der die Finanzentwicklung der nächsten vier  
38 Jahre zu erkennen ist. Bilanzwahrheit, Bilanzklarheit, Bilanzkontinuität,  
39 Übersichtlichkeit und Transparenz sind Bestandteil BÜNDNISGRÜNER  
40 Finanzpolitik.
- 41 4. Die Übereinstimmung der Ansätze in der Eröffnungsbilanz und der  
42 vorangegangenen Schlussbilanz muss ebenso gewährleistet sein, wie die  
43 Vollständigkeit sämtlicher Vermögensgegenstände, Schulden, Aufwendungen  
44 und Erträge.
- 45 5. Gelder können nur für satzungsgemäße Zwecke und im Rahmen des Haushaltes  
46 verwendet werden. Kredite an Dritte sind satzungswidrig und damit  
47 unzulässig. Eine Ausnahme bildet die Kreditvergabe an Parteigliederungen  
48 von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- 49 6. Eine Ausgabe, die beschlossen ist, muss durch einen entsprechenden  
50 Etattitel auch möglich sein. Beschlüsse, die mit finanziellen Auswirkungen  
51 verbunden sind und für deren Deckung kein entsprechender Etattitel  
52 vorgesehen ist, sind nur über die Umwidmung von anderen Etatposten  
53 auszuführen. Diese Umwidmung bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen  
54 Zustimmung durch die/den Schatzmeister\*in. Kommt diese Zustimmung nicht  
55 zustande, muss diese Ausgabe über einen entsprechenden Nachtragshaushalt  
56 bei der Mitgliederversammlung beantragt werden. Bis zu einer Entscheidung  
57 der Mitgliederversammlung erfolgt keine Ausführung des Beschlusses.
- 58 7. Ist es im Laufe des Haushaltsjahres absehbar, dass der Haushaltsansatz  
59 nicht ausreicht, hat die/der Schatzmeister\*in unverzüglich einen  
60 Nachtragshaushalt in den Kreisverbandsvorstand einzubringen, der diesen  
61 beschließt und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorlegt. Die/der  
62 Schatzmeister\*in ist bis zu der Verabschiedung durch die  
63 Mitgliederversammlung an die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung  
64 gebunden.

#### 65 **§4 Kassenprüfer\*innen**

- 66 1. Die Mitgliederversammlung wählt zum Zweck der Kassenprüfung  
67 Kassenprüfer\*innen im Rahmen der turnusmäßigen Vorstandswahl. Ihre  
68 Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie sind auf allen Konten des Kreisverbandes  
69 auskunftsberechtigt.
- 70 2. Die Kassenprüfer\*innen sind auch unangemeldet jederzeit berechtigt, die  
71 Einhaltung gesetzlicher und satzungsmäßiger Bestimmungen zu prüfen. Die  
72 Kassenprüfer\*innen entscheiden über Umfang und zu prüfende Sachverhalte.
- 73 3. Kassenprüfer\*in kann nicht sein, wer im zu prüfenden Zeitraum ein  
74 Vorstandsamt bekleidet (hat), oder an der Erstellung des  
75 Jahreskassenberichtes beteiligt war/ist.

76 **§5 Kassenprüfung**

- 77 1. Eine Kassenprüfung erfolgt im Vorfeld der Erstellung des  
78 Jahreskassenberichtes und der finanziellen Entlastung des Vorstands durch  
79 die Kassenprüfer\*innen. Sie geben hinsichtlich letzterer eine Empfehlung  
80 ab.
- 81 2. Die Kassenprüfung beinhaltet die Überprüfung der Ordnungsgemäßheit der  
82 Buchführung, sowie die Angemessenheit der Ausgaben und das Übereinstimmen  
83 der Ausgaben mit den Beschlüssen.
- 84 3. Ergeben sich aus der Prüfung Fragen oder Unstimmigkeiten, so hat der  
85 Vorstand in angemessener Frist die erforderliche Aufklärung beizubringen.
- 86 4. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung in  
87 schriftlicher Form mitzuteilen und dem Jahreskassenbericht beizulegen. Mit  
88 der Entlastung übernehmen die Mitglieder die Verantwortung für das  
89 Finanzwesen der abgelaufenen Rechnungsperiode.

90 **§6 Jahreskassenbericht (Rechenschaftsbericht)**

- 91 1. Der Vorstand hat über die Herkunft und Verwendung der Mittel sowie über  
92 das Vermögen zum Ende des Rechnungsjahres in einem Jahreskassenbericht  
93 (Rechenschaftsbericht nach §24 PartG) wahrheitsgemäß und nach bestem  
94 Wissen und Gewissen fristgerecht gemäß den Vorschriften des 5. Abschnitts  
95 PartG und gemäß den Bestimmungen der Finanzordnung von BÜNDNIS 90/DIE  
96 GRÜNEN Sachsen-Anhalt Rechenschaft zu geben.
- 97 2. Der Jahreskassenbericht ist dem Landesverband bis spätestens 28. Februar  
98 eines jeden Jahres vorzulegen (Punkt 1 (2) der Finanzordnung von BÜNDNIS  
99 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt).
- 100 3. Bestandteile des Jahreskassenberichtes sind (gemäß Punkt 1(3) der  
101 Finanzordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt):  
102  
103
- 104 • eine Übersicht über die Einnahmen, die Ausgaben, die Aktivposten und  
105 Passivposten in der Form, dass die Erstellung des  
106 Rechenschaftsberichtes entsprechend den Bestimmungen des  
107 Parteiengesetzes ermöglicht wird. Die/der Landesschatzmeister\*in  
108 stellt hierfür ein entsprechendes Formblatt zur Verfügung;
  - 109 • Durchschläge oder Übersichten über die für das Berichtsjahr  
110 ausgestellten Zuwendungsbescheide (Spendenquittungen);
  - 111 • eine Liste der Mitglieder zum Stand des 31. Dezember des  
112 Berichtsjahres.
- 113 4. Der Jahreskassenbericht ist zugleich Jahresabschluss und als solcher der  
114 Mitgliederversammlung des Kreisverbandes zugänglich zu machen.
- 115 5. Es gilt der jeweils aktuelle Kontenrahmenplan von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
116 Sachsen-Anhalt.

117 **§7 Barkasse**

- 118 1. Alle Finanzbewegungen sind über das Girokonto abzuwickeln. Der  
119 Kreisverband führt keine Barkasse.

## 120 §8 Spenden

- 121 1. Der Kreisverband ist berechtigt, Spenden anzunehmen. Die Bestimmungen der  
122 Beitrags- und Kassenordnung von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN gelten  
123 entsprechend.
- 124 2. Der Schatzmeister stellt den Eingang einer Spende fest und prüft ihre  
125 Ordnungsmäßigkeit gemäß §25 Gesetz über die politischen Parteien (PartG).  
126 Unzulässige Spenden werden nicht angenommen.
- 127 3. Spenden werden bei Nicht-Vereinbarkeit mit grünen Grundsätzen  
128 (Spendenkodex) zurückgewiesen.

## 129 §9 Aufbewahrung der Unterlagen

- 130 1. Die Finanzunterlagen sind Eigentum des Kreisverbandes und gehen spätestens  
131 mit dem Ende der Amtszeit des/der Schatzmeister\*in an das Archiv des  
132 Kreisverbandes über.
- 133 2. Die Konten und die Buchhaltungsbelege, inklusive der Beschlüsse müssen 10  
134 Jahre aufbewahrt werden. Verantwortlich hierfür ist der amtierende  
135 Vorstand.

## 136 Teil 2 Beitragsordnung

### 137 §10 Mitgliedsbeiträge

- 138 1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt nach Beitrags- und Kassenordnung von BÜNDNIS  
139 90/DIE GRÜNEN mindestens 1 % des monatlichen Nettoeinkommens. Der  
140 Mindestbeitrag beträgt 7,00 €.
- 141 2. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit den Beitrag eines Mitglieds aus  
142 sozialen oder wirtschaftlichen Gründen auf Antrag ganz oder teilweise  
143 reduzieren (Sozialklausel). Der Antrag auf Ermäßigung des Mindestbeitrages  
144 ist jährlich erneuert zu stellen.
- 145 3. Mitglieder des Kreisverbandes, die ein kommunales öffentliches Amt oder  
146 Mandat bekleiden, sind angehalten, zusätzlich nach eigenem Ermessen  
147 Mandatsträgerbeiträge in der Verantwortung für ihre Partei zu entrichten.

### 148 §11 Fristigkeit und Zahlung

- 149 1. Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrages  
150 verpflichtet.
- 151 2. Die Mitgliedsbeiträge sind monatlich fällig, wenn kein abweichender Modus  
152 vereinbart wurde.
- 153 3. Die Mitglieder sind angehalten, dem Kreisverband ein SEPA-  
154 Lastschriftmandat für den regelmäßigen automatischen Einzug des  
155 Mitgliedsbeitrags zu erteilen.

- 156 4. Ein Mitglied verliert seine Mitgliedschaft beim KV Altmark, wenn  
157 selbstverschuldet mehr als sechs Monatsbeiträge im Rückstand sind. Nach  
158 drei Monaten wird das Mitglied durch die/den Schatzmeister\*in angemahnt.
- 159 5. Eine über diese Fristen hinaus verspätete Beitragszahlung ist unter  
160 Zustimmung des Vorstands möglich. Ein Anspruch auf diese Fristverlängerung  
161 besteht nicht.

## 162 §12 Zuwendungsbescheinigungen

- 163 1. Die/der Schatzmeister\*in erstellt Zuwendungsbescheinigungen  
164 (Spendenbescheinigungen) möglichst im ersten Quartal nach dem  
165 vorangegangenen Rechnungsjahr (Kalenderjahr), es sei denn, das Mitglied  
166 hat schriftlich oder per E-Mail seinen Verzicht dazu erklärt.

## 167 Teil 3 Erstattungsordnung

### 168 §13 Erstattungsfähige Kosten

- 169 1. Erstattungsfähig sind Kosten, die Mitgliedern oder anderen beauftragten  
170 Personen entstehen bei der Wahrnehmung von Parteiämtern und Aufgaben, in  
171 die sie von einer Mitgliederversammlung oder einem anderen, satzungsgemäß  
172 dazu berechtigten Organ oder Gremium der Partei gewählt oder entsendet  
173 wurden.
- 174 2. Die Erstattungsordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt findet  
175 Anwendung.

### 176 §14 Abrechnungsregelung und Fristen

- 177 1. Mit Rücksicht auf die Kassenlage werden die Mitglieder und andere  
178 beauftragte Personen darum gebeten, den erstattungsfähigen Betrag oder  
179 einen Teilbetrag der Partei als Spende zur Verfügung zu stellen. Die  
180 entsprechende Spendenbescheinigung erstellt die/der Schatzmeister\*in.
- 181 2. Alle Kostenerstattungen sind grundsätzlich innerhalb von drei Monaten nach  
182 Entstehung der Ansprüche auf dem dafür vorgesehenen Formular zu  
183 beantragen.
- 184 3. Alle Kostenerstattungen, die nach dem 15.2. des Folgejahres geltend  
185 gemacht werden, sind nicht mehr erstattungsfähig.

### 186 §15 Inkrafttreten

- 187 1. Diese Finanzordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die  
188 Mitgliederversammlung am 13.05.2020 in Kraft.